

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 41

Ausgegeben in Arnsberg am 10. Oktober

1987

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesamts für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen — Obere Jagdbehörde — S. 367.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen Bohrungen 13, 14 und 18 der Saline Bad Sassendorf GmbH — Moor- und Solebad — in Bad Sassendorf, Kreis Soest S. 367.

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Errichtung der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Dortmund-Rahm-Jungferntal S. 370.

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes S. 371 — Planfeststellungsverfahren für die 110-kV-Bahnstromleitung von Lünen nach Hagen S. 371.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ S. 372 — Neuer Studiengang an der Verwaltungs-Akademie Ostwestfalen-Lippe in Bad Meinberg S. 372 — Bekanntmachung des Gemeindeforstverbandes Meschede S. 372 — Bekanntmachung der Änderungen der „Satzung über Abgaben an den Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 18. 11. 1971 S. 373 — Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 374 — Desgl. S. 374 — Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 374 — Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 374 — Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 374 und 375 — Aufgebote der Herner Sparkasse S. 375 — Aufgebote der Sparkasse Menden S. 376 — Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 376 — Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 376.

A

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1197. Bekanntmachung des Landesamts für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen — Obere Jagdbehörde —

Betr. Termin der Falknerprüfung 1988

Landesamt Düsseldorf, 30. 9. 1987
für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
J 0.2 - 16.83.04.02 - 02/87

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist für die Falknerprüfung des Jahres 1988 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW 792) folgender Termin festgesetzt worden:

Montag/Dienstag, den 14./15. März 1988.

Sofern es die Anzahl der Bewerber erfordert, wird kurzfristig ein weiterer Prüfungstag festgesetzt und den Interessenten mitgeteilt.

Die Falknerprüfung findet wiederum im Jägerhof des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. in Brüggen/Niederrhein statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW 792) weise ich darauf hin, daß ein Vorbereitungsseminar vom Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens durchgeführt wird.

Die Anträge auf Zulassung zu der Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prü-

fungstermin beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen in 4000 Düsseldorf 30, Tannenstraße 24 b, Postfach 30 06 51, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können bei der oberen Jagdbehörde angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 160,— DM beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20,— DM zu entrichten.

Im Auftrag: gez. Dr. Belgard

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 367

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1198. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen Bohrungen 13, 14 und 18 der Saline Bad Sassendorf GmbH — Moor- und Solebad — in Bad Sassendorf, Kreis Soest (Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Sassendorf)

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 Abs. 1 Nr. 2 und § 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1523, 1654) und der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), — SGV. NW. 2060 — wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Zum Schutze der staatlich anerkannten Heilquellen Bohrungen 13, 14 und 18 der Saline Bad Sassendorf GmbH — Moor- und Solebad — in Bad Sassendorf wird in der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Soest ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigter Unternehmer ist die Saline Bad Sassendorf GmbH — Moor- und Solebad in Bad Sassendorf.

(2) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in die Zonen I und III (qualitative Schutzzonen) und in die Zonen A, B und C (quantitative Schutzzonen).

(3) Es erstreckt sich im Kreis Soest auf Teile der Gemarkungen Garbrechten, Heppen, Lohne, Op-
münden, Sassendorf, Soest, Thöningsen, Weslarn, Beusingsen, Enkesen im Klei, Neuengeseke und Bettinghausen.

(4) Über das Heilquellenschutzgebiet mit seinen Schutzzonen geben die beiliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000 für den qualitativen Schutz und den quantitativen Schutz. Hierin sind die Zonen I und A rot, die Zone B grün und die Zone III und C gelb eingetragen.

(6) Übersichtskarten und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
— obere Wasserbehörde —
in Arnsberg
2. Oberkreisdirektor des Kreises Soest
— untere Wasserbehörde —
in Soest
3. Gemeindedirektor der
Gemeinde Bad Sassendorf
in Bad Sassendorf
4. Stadtdirektor der Stadt Soest
in Soest.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen und dazu bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu behandeln, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig
- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - b) das Errichten oder Erweitern von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
 - c) das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
 - d) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
 - e) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
 - f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 sind nach dieser Verordnung nicht genehmigungspflichtig),
 - g) das Errichten oder Erweitern von Gärfuttersilos,
 - h) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
 - i) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
 - j) das Errichten oder Erweitern ober- und unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht genehmigungspflichtig),
 - k) das Lagern wassergefährdender Stoffe (die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe für den häuslichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bedarf sind nicht genehmigungspflichtig),
 - l) das Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
 - m) das Errichten, Erweitern oder Betreiben militärischer Anlagen und Übungsplätze,
 - n) das Errichten oder Erweitern von Start- und Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicher-

heitsflächen, Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

- o) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- p) Sprengungen oder Bohrungen,
- q) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- r) das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig).

(2) In der Zone III sind verboten

- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- b) das Vergraben von Tierkadavern,
- c) das Zelten und Lagern,
- d) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, ohne daß Abwasser, Jauche und Gülle in dichten Behältnissen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt werden,
- e) das Errichten von Gärfuttermieten, wenn die anfallenden Sickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- f) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- g) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver und Schlachtabfälle,
- h) das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen, wenn
 - die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden und
 - ihre Abschwemmung zur Solegewinnungsanlage in Zone I zu besorgen ist,
 - die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten —,
- i) das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe h) durchgeführt wird,
- j) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in der Zone III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- k) das Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund, oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
- l) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- m) das Durchführen von Ölwechseln auf nicht befestigten Flächen.

§ 4

Schutz in der Zone C

In der Zone C sind alle Erdaufschlüsse, die über eine Tiefe von 10 m hinausgehen, z. B. Abgrabungen und Bohrungen, sowie Sprengungen genehmigungspflichtig.

§ 5

Schutz in der Zone B

In der Zone B sind alle Erdaufschlüsse, die über eine Tiefe von 2,50 m hinausgehen sowie Sprengungen genehmigungspflichtig.

§ 6

Schutz in den Zonen I und A

(1) In den Zonen I und A sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung und Unterhaltung oder der behördlichen Überwachung der Heilquellen dienen.

(2) Das Betreten dieser Zonen ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Heilquellenbetriebes handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben in Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf — „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ — Stand 21./22. November 1983.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Schutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Moor- und Solebad GmbH und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Die Moor- und Solebad GmbH und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Moor- und Solebad GmbH und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 8 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse des Heilquellenschutzes geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war.

Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht —, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Heilquellenschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Der Moor- und Solebad GmbH können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Heilquellen erforder-

lich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 5 und Absatz 7 des § 9 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 12

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 oder § 5 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 21. 9. 1987

Der Regierungspräsident

Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1987, S. 367

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchenangelegenheiten

1199. Errichtung der Kath. Pfarrgemeinde
Heilig Kreuz, Dortmund-Rahm-Jungferntal

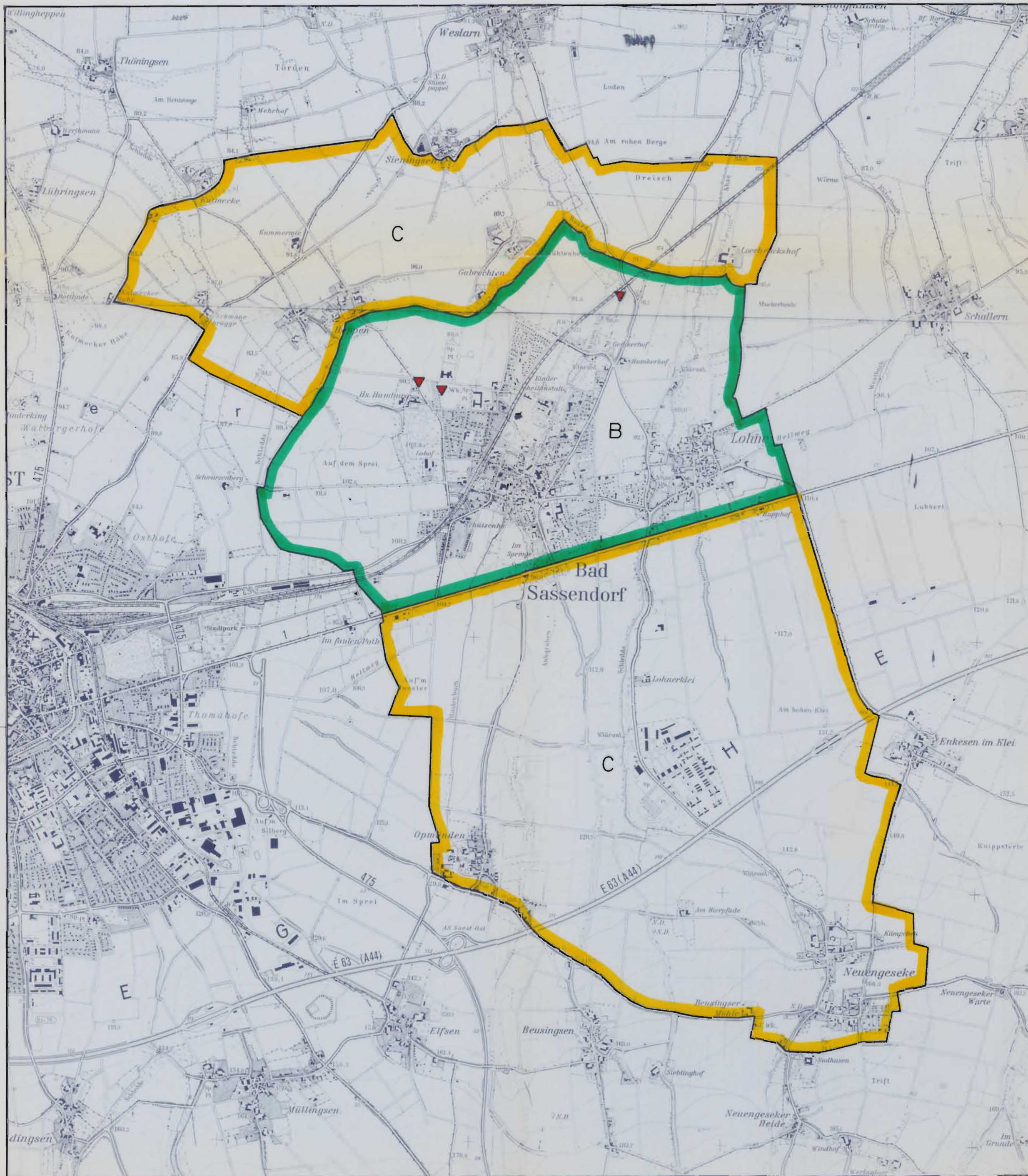
Urkunde

über die Errichtung

der Katholischen Pfarrgemeinde

Heilig Kreuz, Dortmund-Rahm-Jungferntal

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird hiermit folgendes bestimmt:

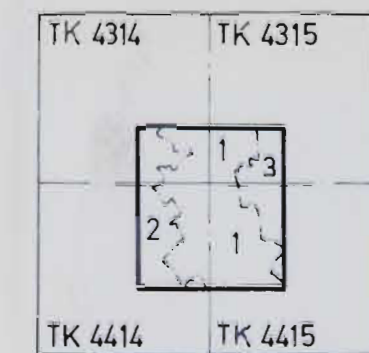


ausgewiesen: Amtsblatt Nr.41 vom 10.10.1987

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein - Westfalen vom: 10.05.1983, Kontrollnummer: 213/83 und vom: 24.11.1983, Kontrollnummer: 557/83 vervielfältigt.

Blattaufteilung mit politischen Grenzen:

--- Stadt- bzw. Gemeindegrenze



Regierungsbezirk ARNSBERG

Kreis Soest

1. Gemeinde Bad Sassendorf

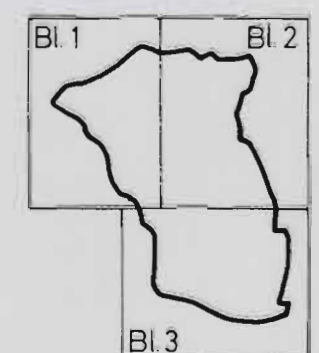
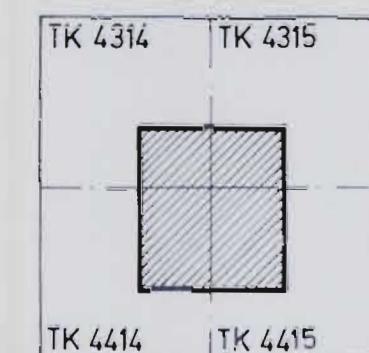
2. Stadt Soest

3. Stadt Erwitte

Blattaufteilung:

M. = 1 : 25 000

M. = 1 : 5 000



Zeichenerklärung:

- ▼ Schutzzone A
- Schutzzone B
- Schutzzone C

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt	
Quellenschutzgebiet Bad Sassendorf Kreis Soest Quantitativer Schutz	Bl.: <i>1/1</i>
Übersichtskarte	gez: <i>Peter</i>
	gepr: <i>W. G.</i>
Dat.: 3.3.1986	M. = 1 : 25 000
Bearbeiter: <i>Dr. H. H.</i>	Der Leiter: <i>W. G.</i>